

# Satzung der Gemeinde Selent über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

## Selent



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Selent vom 07.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr erlassen:

### § 1 Gegenstand der Reinigung

Die Gemeinde Selent betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen (B202) und Landesstraßen (L53) jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen

(2) Die Reinigung umfasst auch die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(3) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Selent.

### § 2 Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Selent den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, erhebt die Gemeinde Selent für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG und nach Maßgabe dieser Satzung.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung, die gemeindliche Sicherungspflicht der Unfallsschwerpunkte sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht entsteht, trägt die Gemeinde.

### § 3 Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinteranlieger) erhoben.

Bemessungsgrundlagen für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die jährlichen Kosten der Straßenreinigung und Schneeräumung.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt abweichend von Absatz 1

a) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):

Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,

b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:

Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertels des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle 50 Zentimeter ab- bzw. aufgerundet.

(5) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge eines Grundstückes an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen

der Reinigungsklasse 1 a	<u>2,45 Euro</u>
der Reinigungsklasse 1 b	<u>1,41 Euro</u>
der Reinigungsklasse 2	<u>1,14 Euro</u>
der Reinigungsklasse 3	<u>0,00 Euro</u>

### § 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen einem Graben, einer Böschung einer Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße liegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## § 6 Eckgrundstücksermäßigung

Liegt ein Grundstück an mehreren Straßenfronten, die von der Gemeinde Selent gereinigt werden, so wird im Einzelfall auf Antrag die Gebühr um bis zu 20 % der tatsächlichen Höhe ermäßigt.

## § 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## § 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden,
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten angefordert wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart werden.
- (3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebührenerstattungen werden sofort fällig.

**§ 9**  
**Auskunfts-, Anzeigen und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Selent den Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden,

**§11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24238 Selent, den 16.12.2011.

- Bürgermeisterin -

